



### Neue Fassung der Regeln für die Akkreditierung Vollständige Transparenz durch die Veröffentlichung von Gutachten

Auf seiner 69. Sitzung am 07.12.2011 verabschiedete der Akkreditierungsrat eine neue Fassung seines Beschlusses „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. Zukünftig werden auch die Gutachten in der Systemakkreditierung veröffentlicht, die der Akkreditierungsrat nach einer Erprobung in der Programmakkreditierung nun für alle Akkreditierungsverfahren etabliert hat. Eine weitere Änderung betrifft die Akkreditierung von Studiengängen, die bei Antragstellung als Konzept vorliegen und noch nicht angeboten werden. Entsprechend dem Charakter dieser Studiengänge wird in der Regel auf die Begehung an der Hochschule verzichtet.

Alle Beschlüsse des Akkreditierungsrates finden Sie [hier](#).

### Geschäftsführer des Akkreditierungsrates erneut zum ENQA-Präsidenten gewählt

#### Hohe Zustimmung bei Mitgliedern für erfolgreiche Arbeit

Die European Association for Quality Assurance in Higher Education (**ENQA**) wählte den Geschäftsführer des Akkreditierungsrates, Herrn Dr. Achim Hopbach, erneut an ihre Spitze. Mit großer Mehrheit wurde Dr. Hopbach in seinem Amt bestätigt und repräsentiert damit die Qualitätssicherungsagenturen aus über 25 Ländern.

Anlässlich seiner Wiederwahl betonte Dr. Hopbach, dass die Qualität in Studium und Lehre im Mittelpunkt der Schaffung des europäischen Hochschulraums steht. Einen Schwerpunkt seiner dritten und letzten Amtsperiode (bis Oktober 2013) werde die Wirkungsanalyse der Qualitätssicherung bilden. Darüber hinaus will sich Dr. Hopbach für ein effektiveres Zusammenwirken zwischen interner Qualitätsentwicklung und externer Qualitätssicherung einsetzen. Weitere wichtige Themen werden die Auswertung der Erfahrungen mit den **European Standards and Guidelines** und die Frage sein, wie externe Qualitätssicherung besser als bisher unterschiedlichen Anforderungen an Informationen über die Qualität von Studiengängen und Hochschulen gerecht werden kann.

### Round Table in Berlin

#### Gemeinsames Treffen zwischen Akkreditierungsrat und Agenturen

Auf ihrem zweiten Round Table in diesem Jahr verständigten sich die Mitglieder des Akkreditierungsrates mit den Agenturen unter anderem über die Anwendung der Kriterien in der Akkreditierungspraxis und den Stand der Einführung in der Systemakkreditierung. Als institutionalisiertes Forum dient der Round Table dem regelmäßigen Austausch zwischen den Akteuren.

### Anerkennung ausländischer Studienleistungen muss Regelfall werden

#### Verbindliche Umsetzung der Lissabon Konvention in der Akkreditierung

Mehr als ein Drittel aller Studierenden haben mit dem Abschluss des Masterstudiums mindestens einen studienbezogenen Auslandsaufenthalt absolviert, so eine jüngste Erhebung der HIS ([www.his.de](http://www.his.de)). Und auch im Bachelorstudium verzeichnet die im Auftrag des DAAD erstellte Studie zur Entwicklung der Auslandsmobilität deutscher Studierender steigende Mobilitätsraten.

Insofern kommt der Anerkennung im Ausland absolvierter Studienzeiten und erworbener Hochschulqualifikationen besondere Bedeutung zu. Bereits 2007 hat Deutschland die sogenannte Lissabon Konvention ratifiziert, wonach im Ausland absolvierte Studienzeiten oder Qualifikationen anerkannt werden müssen, wenn nicht wesentliche Unterschiede von der Hochschule nachgewiesen, also festgestellt und begründet werden („Beweislastumkehr“). Als bundesweit geltendes Recht besitzen diese Grundsätze auch unabhängig von einer Übernahme in die Landeshochschulgesetze Gültigkeit.

In der Akkreditierung ist die Umsetzung der Lissabon Konvention zur Erfüllung von Kriterium 2.3 der „Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ seit dem 08.12.2009 verbindlich vorgesehen. Um studienbezogene Auslandsmobilität zu fördern, müssen sowohl der Grundsatz der Anerkennung als Regelfall, als auch die Begründungspflicht der Hochschule bei Nicht-Anerkennung explizit in den Prüfungsordnungen geregelt werden. Die bisher häufig eingesetzten Formulierungen „Gleichwertigkeit“ oder „Gleichartigkeit“ der anzuerkennenden Qualifikation spiegeln die Grundsätze der Lissabon Konvention nur unzureichend.